

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Alma Zadic, LL.M., Kolleginnen und Kollegen

betreffend Umbenennung der Erstaufnahmestellen in Ausreisezentren

eingebracht im Zuge der Debatte zu Tagesordnungspunkt 1: Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (621 d.B.) über die Regierungsvorlage (594 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden.

BEGRÜNDUNG

Seit dem 1. März 2019 sind am Eingang der Erstaufnahmezentren in Österreich, wie beispielsweise jenes in Traiskirchen/NÖ, Tafeln mit der Aufschrift „Ausreisezentrum“ angebracht.



foto: apa/robert jaeger

Vor dem Hintergrund, dass sich sowohl im Asylgesetz (AsylG 2005), als auch im BFA-Verfahrensgesetz, dem BFA-Einrichtungsgesetz und in der BFA-G-Durchführungsverordnung die Bezeichnung „Erstaufnahmestelle“ befindet, liegt der Verdacht nahe, dass es sich hier um eine Umbenennung ohne gesetzliche Grundlage handelt. Vor allem die BFA-G-Durchführungsverordnung regelt die Beschilderung der Erstaufnahmezentren sehr klar:

„Erstaufnahmestellen“

§ 1. (1) Es sind zwei Erstaufnahmestellen gemäß § 29 Abs. 1 AsylG 2005 und eine Erstaufnahmestelle am Flughafen gemäß § 31 Abs. 1 AsylG 2005 eingerichtet. Am Eingang der jeweiligen Erstaufnahmestellen ist die Bezeichnung „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Erstaufnahmestelle“ anzubringen.

(2) Die Erstaufnahmestelle „Ost“ ist in Niederösterreich in der Gemeinde Traiskirchen (Postleitzahl 2514), Otto-Glöckelstraße 22-24 (Betreuungsstelle des Bundes), eingerichtet.

(3) Die Erstaufnahmestelle „West“ ist in Oberösterreich in der Gemeinde St. Georgen im Attergau (Postleitzahl 4880), Thalham 80 (Betreuungsstelle des Bundes), eingerichtet.

(4) Die Erstaufnahmestelle „Flughafen“ ist in Niederösterreich in der Stadtgemeinde Schwechat, am Gebiet des Flughafens Wien-Schwechat, Nordstraße, Objekt 800, eingerichtet.“

Gesetzesstellen, die sich explizit auf Erstaufnahmestellen beziehen, sind ua:

§ 28 AsylG 2005 (Zulassungsverfahren)

(4) Dem Asylwerber in der Erstaufnahmestelle oder in einer Betreuungseinrichtung des Bundes ist eine ärztliche Untersuchung zu ermöglichen.

§ 29 AsylG 2005 (Sonderbestimmungen im Zulassungsverfahren)

(4) Bei Mitteilungen nach Abs. 3 Z 3 bis 6 hat das Bundesamt den Asylwerber zu einem Rechtsberater (§ 49 BFA-VG) zu verweisen. Dem Asylwerber ist eine Aktenabschrift auszuhändigen und eine 24 Stunden nicht zu unterschreitende Frist zur Vorbereitung einzuräumen. Der Asylwerber und der Rechtsberater (§ 49 BFA-VG) sind unter einem zu einer Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs nach Verstreichen dieser Frist zu laden. In dieser Frist hat eine Rechtsberatung (§§ 49, 50 BFA-VG) zu erfolgen; dem Rechtsberater (§ 49 BFA-VG) ist unverzüglich eine Aktenabschrift, soweit diese nicht von der Akteneinsicht ausgenommen ist (§ 17 Abs. 3 AVG), zugänglich zu machen (§ 29 Abs. 1 Z 15 BFA-VG). Die Rechtsberatung hat, wenn der Asylwerber in der Erstaufnahmestelle versorgt wird, in dieser stattzufinden. Wird der Asylwerber angehalten, kann die Rechtsberatung auch in den Hafträumen erfolgen.

§ 31 AsylG 2005 (Anreise über einen Flughafen und Vorführung)

(3) Stellt ein Fremder während der Abschiebung über einen Flughafen, auf dem eine Erstaufnahmestelle am Flughafen eingerichtet ist, einen Antrag auf internationalen Schutz, ist er der Erstaufnahmestelle am Flughafen vorzuführen. Auf ihn sind die Bestimmungen dieses Abschnitts anzuwenden.

§ 32 AsylG 2005 (Sicherung der Zurückweisung)

(1) Ein Fremder, der einer Erstaufnahmestelle am Flughafen vorgeführt worden ist, kann, soweit und solange die Einreise nicht gestattet wird, dazu verhalten werden, sich zur Sicherung einer Zurückweisung an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich dieser Erstaufnahmestelle aufzuhalten (Sicherung der Zurückweisung); er darf jederzeit ausreisen.

§ 10 BFA-VG (Handlungsfähigkeit)

(3) Ein mündiger Minderjähriger, dessen Interessen von seinem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, ist berechtigt einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und einzubringen sowie Verfahrenshandlungen gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu seinem Vorteil zu setzen. Solche Fremde sind in die Erstaufnahmestelle zu verbringen (§ 43 BFA-VG). Gesetzlicher Vertreter für Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht ist ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle der Rechtsberater (§ 49), nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde. Widerspricht der Rechtsberater (§ 49) vor der ersten Einvernahme im Zulassungsverfahren einer erfolgten Befragung (§ 19 Abs. 1 AsylG 2005) eines mündigen Minderjährigen, ist diese im Beisein des Rechtsberaters zu wiederholen.

§ 4 BFA-Einrichtungsgesetz

Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, mit Verordnung Erstaufnahmestellen einzurichten. Diese sind Teil des Bundesamtes.

Abgesehen davon, dass sich in all diesen Gesetzen die korrekte Bezeichnung „Erstaufnahmestelle“ findet, ist die Bezeichnung „Ausreisezentrum“ ausgesprochen zynisch, da dieser Sprachgebrauch suggeriert, dass es sich um eine Einrichtung handelt, die mit ausreisepflichtigen oder -willigen Ausländern befasst ist, während Ziel und Zweck der Erstaufnahmestellen ist, Asylwerbern einen Ort zu bieten, an dem sie den Ausgang des Verfahrens abwarten können. Durch die Betitelung als Ausreisezentrum wird die Anti-Ausländer-Politik und Flüchtlingsfeindlichkeit der Bundesregierung plakativ „wie ein ausgeschilderter Behördename“ zementiert; es wird nahegelegt, dass jede schutzsuchende/antragstellende Person in Österreich nicht willkommen ist und auszureisen hat. Damit wird ein Klima der behördlichen Voreingenommenheit geschaffen, das den Grundfesten des europäischen und internationalen Flüchtlings- und Menschenrechtsschutzes, wie dem Recht auf ein faires Verfahren, widerspricht. Im Strafverfahren genießt ein Verdächtiger bis zur endgültigen Entscheidung die Unschuldsvermutung. Das Bundesministerium erklärt allerdings jeden Asylwerber schon im Vorhinein zum Ausreisepflichtigen. Zudem erschüttert dieses Klima der behördlichen Voreingenommenheit das Vertrauen der AntragsstellerInnen in die Behörden. Gerade im Asylverfahren, das auf den Schutz traumatisierter und besonders vulnerabler Personen ausgerichtet sein sollte, ist das Vertrauen in die Objektivität der Behörden von tragender Bedeutung. Schutzsuchende Personen fliehen oftmals vor Verfolgung durch die Behörden ihres Heimatstaates, und haben daher ein Grundmisstrauen gegenüber staatlichen Organen entwickelt. Schutzsuchende könnten sich unter Umständen sogar durch eine derartige Vorgehensweise des österreichischen Staates verhöhnt fühlen. Die hier kritisierte Vorgehensweise ist daher eines Rechtsstaats und einer liberalen Demokratie unwürdig.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der zuständige Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, die Umbenennung der Erstaufnahmestellen in Ausreisezentren unverzüglich rückgängig zu machen und die entsprechende Beschilderung am Eingang der Erstaufnahmestellen zu entfernen.“



